

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN DER FERATEL MEDIA TECHNOLOGIES AG (gültig ab 1. Mai 2018)

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 2 des Konsumentenschutzgesetzes zugrundegelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des I. Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.

Geltungsbereich

feratel nimmt Aufträge ausschließlich zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen entgegen, die Gültigkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausdrücklich ausgeschlossen; dies gilt auch für künftige Ergänzungs- und Folgeaufträge. Änderungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen werden dem Kunden bei Dauerschuldverhältnissen schriftlich bekannt gegeben und sind auf der Homepage feratel.at abrufbar. Änderungen gelten ab dem bekanntgegebenen Stichtag. Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Kunden, kann er die Änderung innerhalb eines Monats nach Zugang des Hinweises ablehnen, Andernfalls gelten die neuen AGB als genehmigt. Für den Fall der Ablehnung der Änderung durch den Kunden kann die feratel unter Hinweis auf die Ablehnung das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat kündigen. Vorrangig gelten die zwischen den Vertragsparteien in einer Einzelvereinbarung allfällig festgelegten Regelungen. Der jeweilige aktuelle Stand der AGB wird unter www.feratel.at publiziert.

Angebote

Angebot werden nur schriftlich erteilt und gelten für drei Monate. Angebote der feratel gelten als freibleibend. Die Annahme eines Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.

Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt nach Erhalt der Bestellung zustande durch

- schriftliche Bestätigung des Auftrags und/oder
- Lieferung der Bestellung

Preis

Die Preise gelten ab Werk bzw. Lager der feratel exklusive Verpackung, Verladung und Umsatzsteuer. Zustellung, Abladen, Verladen und Rücknahme der Verpackung sind, soweit die Rücknahme nicht durch separate Verordnungen geregelt ist, gesondert zu vereinbaren.

Sollten sich die Einstandspreise und Kosten seit Vertragsabschluss verändern, so ist die feratel berechtigt, die Preise an die Kosten im Zeitpunkt der Lieferung anzugleichen, hat dies jedoch dem Kunden nachzuweisen.

Bei Reparaturaufträgen werden die als notwendig und zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt für Leistungen und Mehrleistungen, deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage treten, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Kunden bedarf. Im Falle der Unwirtschaftlichkeit ist jedoch das Einverständnis des Kunden zur Fortführung der Reparatur einzuholen.

Sollten Angebote auf Reparatur oder eine Begutachtung verlangt werden und deshalb eine Zerlegung des Stückes und eine Überprüfung der Einzelteile notwendig sein, so sind dadurch erwachsende Kosten einschließlich allfälliger Demontagekosten sowie Entsendungskosten des Personals zu vergüten, auch wenn es zu keiner Auftragserteilung kommen sollte.

Sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde, ist ausdrücklich Wertbeständigkeit des Entgelts vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der Index der Verbraucherpreise 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index. Eine Wertanpassung nach oben oder unten erfolgt nur dann, wenn sich die Ausgangsindexzahl um mehr als drei Prozent erhöht. Ausgangsindex ist jene Indexzahl, die in dem Monat veröffentlicht wird, in dem die Vertragsunterfertigung erfolgt. Wird die dreiprozentige Grenze überschritten, so ist die gesamte Erhöhung zu berücksichtigen. Die neu errechnete Indexzahl bildet die Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Veränderungen. Macht die feratel von ihrem Recht auf Anhebung des Entgeltes, wenn auch über einen längeren Zeitraum, keinen Gebrauch, so ist damit kein Verzicht auf die Geltendmachung der Wertsicherung verbunden.

Lieferung/Leistungsausführung

Die Frist zur Lieferung oder Leistungsausführung beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- Datum der Auftragsbestätigung
- Datum der Erfüllung aller dem Kunden obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen (bauliche, technische und rechtliche) Voraussetzungen
- Datum, an dem die feratel eine vor Lieferung der Ware bzw. Leistungserbringung zu leistende Anzahlung erhält oder ein zu erstellendes Akkreditiv eröffnet ist

Der Kunde ist verpflichtet das Vorliegen der ihm obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen der feratel mitzuteilen. Die feratel ist berechtigt, Teil- oder Volllieferung durchzuführen und zu verrechnen, sofern nicht einheitliche Lieferung vereinbart ist. Leistungsfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche vereinbart wurden. Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist gilt vorbehaltlich unvorhersehbarer oder vom Parteiwillen unabhängiger Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, kriegerischer Ereignisse, nicht vorhersehbarem Ausbleiben von Lieferungen durch Lieferanten, behördliche Eingriffe, Energie- Rohstoffmangel oder Arbeitskonflikte. Die vorgenannten Umstände berechtigen die feratel auch dann zu einer Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

Falls die Absendung einer versandbereiten Ware ohne Verschulden der feratel nicht möglich ist oder seitens des Kunden nicht gewünscht oder die Ware nicht übernommen wird, kann die feratel die Lagerung der Ware auf Kosten des Kunden vornehmen, wodurch die Lieferung bzw. Leistung als erbracht gilt. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen erfahren dadurch keine Änderung.

Falls zwischen den Vertragsparteien bei Vertragsabschluss eine Entschädigung für Lieferverzug vereinbart wurde, ist der Kunde berechtigt bei einer durch Verschulden der feratel eingetretenen Verzögerung in der Erfüllung, für jede vollendete Woche der Verspätung eine Verzugsentschädigung von höchstens 1/2 %, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % vom Wert desjenigen Teiles der gegenständlichen Gesamtlieferung bzw. -leistung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benutzt werden kann, sofern dem Kunden ein nachweisbarer Schaden in dieser Höhe erwachsen ist. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche ist für den Fall leichter Fahrlässigkeit der feratel ausgeschlossen.

Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Kunden gewünscht, werden hierdurch notwendige Überstunden und/oder die durch Beschleunigung der Materialbeschaffung auflaufenden Mehrkosten dem Kunden verrechnet.

Gefahrenübergang

Nutzung und Gefahr gehen, so nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, mit dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch die feratel durchgeführt oder organisiert und geleitet wird.

Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der feratel. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder werden der feratel Umstände gem. Pkt. "Rücktritt" bekannt, ist die feratel berechtigt, die in ihrem Vorbehaltseigentum stehenden Waren und Geräte zu demontieren und/oder sonst zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.

Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

Sämtliche technische Unterlagen bleiben stets geistiges Eigentum der feratel und unterliegen den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen. Wird eine Lieferung der feratel nach Angabe oder Plänen des Kunden eingerichtet bzw. erbracht, so hat der Kunde bei Verletzung allfälliger Urheber- oder sonstiger Schutzrechte Dritte die feratel schad- und klaglos zu halten.

Der Kunde erhält das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, Programme, Datenbanken oder sonstige urheberrechtlich geschützte Werke und dazugehörige Dokumentationen (kurz „Werke“ genannt) unter Einhaltung der vertraglichen Spezifikation am vereinbarten Aufstellungsort zum vertragsgegenständlichen Zwecke zu benutzen. Dieses Recht ist bei mitgelieferter Hardware ausschließlich auf die Nutzung auf dieser Hardware, bei selbständiger Software, ausschließlich auf der im Vertrag nach Type, Anzahl und Aufstellungsort definierten Hardware beschränkt.

Alle anderen Rechte an den Werken sind der feratel vorbehalten. Ohne deren schriftlichen Einverständnisses ist der Kunde unbeschadet der Bestimmungen des § 40d Urheberrechtsgesetz daher insbesondere nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu ändern, zu bearbeiten, zu verbreiten oder öffentlich zur Verfügung zu stellen. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, bleibt die feratel Inhaber des Lizenzrechts über die bereitgestellte Software. Der Kunde erwirbt kein Lizenzrecht an dieser Software, sondern nur die Möglichkeit, diese oder manche Funktionalität von dieser, vertragsgemäß und zeitlich beschränkt, zu nutzen.

Betriebsunterbrechung

Die feratel wird dem Kunden Unterbrechungen oder wesentliche Einschränkungen, soweit diese zur Wartung, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Verbesserung des Netzes oder des Dienstes oder zur Vermeidung von Störungen erforderlich sind, rechtzeitig in geeigneter Weise mitteilen. Angekündigte Unterbrechungen im Sinne dieses Punktes stellen keinen Ausfall eines Dienstes dar und werden nicht zu den zugesagten Verfügbarkeiten gezählt. Dem Kunden entsteht auch kein Anspruch, wenn feratel den Verpflichtungen aus dem Vertrag auf Grund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht nachkommen kann, sie garantiert insbesondere nicht für die Verfügbarkeit von Leitungen und Einrichtungen Dritter.

Verfügbarkeit

Die Verfügbarkeit von dauerhaft von der feratel zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den Produkt- und Leistungsbeschreibungen und allfälligen sich hierauf beziehenden Vereinbarungen.

Die feratel wird mit der Behebung von Störungen innerhalb der in der für die gegenständliche Leistung maßgeblichen Produkt- und Leistungsbeschreibung genannten Regelentstörungszeit ohne schuldhaftes Verzögerung beginnen und die Störung binnen der in der Produkt- und Leistungsbeschreibung angeführten Frist ohne schuldhaftes Verzögerung beseitigen. Darüber hinausgehende Entstöruungsarbeiten werden nur auf Grund besonderer Vereinbarung gegen Entgelt durchgeführt. Regelentstörungszeit ist die - sofern nichts anderes vereinbart wird - Zeit von 08.00 bis 17.00 Uhr (Freitag bis 15 Uhr) an Werktagen. Der Samstag, sowie der 24. und 31. Dezember sowie der Karfreitag gelten nicht als Werktage.

Kann eine Entstörung aus Gründen, die im Einflussbereich des Kunden oder eines Dritten liegen, nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, können daraus resultierende Folgen der feratel nicht angelastet werden. Der Kunde verpflichtet sich, der feratel daraus entstandene Kosten zu ersetzen, falls diese im Einflussbereich des Kunden gelegen sind. Eine Störung ist insbesondere dann dem Kunden anzulasten, wenn die Störung auf Programmanpassungen, Ergänzungen oder sonstigen Eingriffen des Kunden oder Dritter zurückzuführen sind. Eine Störung ist auch dann vom Kunden zu vertreten, wenn die Beeinträchtigung durch Computerviren beim Kunden verursacht wurde sowie wenn der Kunde oder Dritte, die von der feratel auferlegten Richtlinien bzw. Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten haben. Die Beweislast für die Einhaltung derartiger Vorschriften obliegt dem Kunden. Eine allfällige Haftung der feratel richtet sich nach dem Punkt „Schadenersatz“.

Gewährleistung

Die feratel ist verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der auf eine vor dem Gefahrenübergang liegende Ursache zurückzuführen ist, zu beheben, wenn dieser auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Als Beschaffenheit der Ware oder Dienstleistung gelten die Beschreibungen in unseren Katalogen, Angeboten etc. sowie allenfalls vom Dritthersteller beigestellte Unterlagen als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragliche Beschaffenheit der Ware/Dienstleistung dar. Ebenso wenig (mündliche) Erklärungen von Mitarbeitern oder Handelsvertretern.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate - auch für Gegenstände, die mit einem Gebäude oder mit Grund und Boden fest verbunden werden. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe an bzw. Übernahme durch den Kunden oder falls eine solche vorgesehen ist, mit Abnahme durch den Kunden. Bei Vorliegen nicht geringfügiger Mängel kann der Kunde die Abnahme verweigern. Unerhebliche Abweichungen oder geringfügige Mängel, welche die zweckmäßige Nutzung der Leistungen oder Lieferungen nicht verhindern, stehen einer Abnahme nicht entgegen. Die Verpflichtung zur Mängelbeseitigung bleibt unberührt. Unterbleibt eine unverzügliche Abnahme ohne Angabe von stichhaltigen Gründen, erfolgt die Abnahme je nachdem welcher Fall zuerst eintritt, durch Aufnahme der Nutzung der Lieferung und Leistung oder sonst mit Vorliegen der Voraussetzung für eine Abnahme.

Nach Ablauf der zwölfmonatigen Frist verfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche, sodass gegenüber der feratel kein Rückgriff gem. 933b ABGB vom Kunden geltend gemacht werden kann. Während der Gewährleistungsfrist hat der Kunde das Vorhandensein des Mangels bei der Übergabe der Sache, sowie, dass dieser nicht durch Gebrauch verursacht wurde, zu beweisen. Nach Feststellung des Mangels wird die feratel nach ihrer Wahl die Verbesserung oder den Austausch der Sache vornehmen oder Wandlung bzw. Preisminderung zugestehen.

Mängelrügen haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen. Die Mängelbehebung erfolgt innerhalb angemessener Frist, wobei der Kunde der feratel alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglichen wird. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit) gehen zu Lasten des Kunden. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Kunden sind von diesem allenfalls notwendige Arbeitskräfte unentgeltlich beizustellen. Die im Rahmen einer Wartung oder Reparatur ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum der feratel über.

Ist die feratel nach wiederholten Versuchen und nach Setzung einer Nachfrist von mindestens sechs Wochen nicht in der Lage, den vertraglich vereinbarten Zustand herzustellen, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag schriftlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dem Kunden erwachsen keine darüber hinaus gehenden Schadenersatzansprüche.

Für Einrichtungen des Kunden, die durch eigenes Personal des Kunden bzw. Dritte nachträglich instandgesetzt oder verändert werden, entfällt für die feratel jegliche Gewährleistung, ebenso kann keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden übernommen werden, die auf unsachgemäße Verkabelung, mangelnde Stromversorgung, Bedienung, Beeinträchtigung durch Computerviren sowie auf Transportschäden etc. zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die ursprüngliche Gewährleistungspflicht des davon nicht betroffenen Teiles nicht verlängert.

Die feratel übernimmt keine Haftung noch leistet sie Gewähr dafür, dass von ihr gelieferte Software den Anforderungen des Kunden genügt, fehlerfrei läuft oder alle Softwarefehler behoben werden können. Die feratel geht bei Softwarelösungen nach dem jeweiligen Stand der Technik vor, dem Kunden ist jedoch bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Programm zu erstellen.

Schadenersatz

Die feratel haftet für Schäden, sofern ihr vom Kunden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, verlorengegangene oder veränderte Daten, ideellen Schäden, mittelbaren Schäden und von Schäden aus Ansprüchen Dritter sind ausgeschlossen. Die feratel haftet nicht für Ansprüche, die sich aus allfälligen Betriebsstörungen (z.B. Verstümmelung, Auslassungen oder Verzögerungen) ergeben können.

Soweit die dauerhafte aber nur in bestimmten zeitlichen Abständen erfolgende Speicherung von Daten, wesentlich integrierter und unverzichtbarer Bestandteil des Vertragsgegenstandes ist (Datahosting), haftet die feratel für Datenverlust nur bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung der jeweiligen vertraglich vereinbarten individuellen Datensicherungsabläufen (Backup, Speicherabstände).

Die Ersatzpflicht ist jedenfalls für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit Euro 5.000.-, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit Euro 75.000.- begrenzt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenzen, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilsmäßig.

Zahlung, Fälligkeit, Skonto

Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, wird ein Drittel des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, ein Drittel des Preises bei Leistungsbeginn bzw. bei halber Lieferzeit und ein Drittel nach Abschluss der Leistung bzw. bei Lieferung fällig. Die Zahlung gilt an dem Tage als geleistet, an welchem die feratel über den Rechnungsbetrag verlustfrei verfügen kann.

Für den Fall der nicht rechtzeitigen Zahlung verpflichtet sich der Kunde Verzugszinsen in der Höhe von 1,2% p.m. zu bezahlen. Für jede Mahnung sind EURO 15.-- zzgl. Mwst. zu bezahlen. Sollte der feratel die Einschaltung eines Inkassobüros oder eines Rechtsanwalts erforderlich erscheinen, trägt der Kunde die dabei anfallenden Kosten. Weiters ist der Kunde verpflichtet, der feratel alle bei der Verfolgung ihrer Ansprüche entstehenden Kosten zu ersetzen. Die feratel kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Zahlung zurückstellen und für die restliche Vertragszeit Vorauszahlung verlangen. Ist der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug geraten, so werden sämtliche Verbindlichkeiten an die feratel sofort fällig. feratel kann eingehende Zahlungen frei auf allenfalls noch offene Rechnungen, Zinsen und Kosten verbuchen.

Ein Skontoabzug wird nur im Einzelfall und auf Grund einer besonderen schriftlichen Vereinbarung anerkannt. Wenn in einem solchen Fall auch nur eine Teilzahlung nicht innerhalb der vereinbarten Frist geleistet wird, geht der Anspruch nicht nur hinsichtlich dieser Teilzahlung, sondern auch in Bezug auf die bereits geleisteten oder erst später zu erbringenden Zahlungen verloren.

Rücktritt

Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden oder werden nach Vertragsabschluss Umstände über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist die feratel berechtigt, ihre Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten und dem Kunden eine angemessene Frist für die Leistung von Vorauszahlungen oder die Stellung von entsprechenden Sicherheiten zu setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist die feratel zum Vertragsrücktritt und zur Abrechnung und sofortigen Fälligkeitstellung aller bereits erbrachten Leistungen berechtigt, ohne dass dem Kunden hieraus irgendwelche Rechte gegen die feratel erwachsen.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Kunden

Gegen Ansprüche der feratel kann der Kunde nur mit gerichtlich festgestellten oder von der feratel anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen zurückzuhalten.

Datenschutzerklärung

Die feratel erhebt, verarbeitet und nutzt ihre personenbezogenen Daten nur auf Grund ihrer Kundenbeziehung zu den mit ihnen vereinbarten Zwecken oder wenn eine sonstige rechtliche Grundlage im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen vorliegt. Es werden nur solche personenbezogenen Daten erhoben, die für die Durchführung und Abwicklung für die Leistungen der feratel erforderlich sind oder die Sie freiwillig der feratel zur Verfügung gestellt haben. Als Kunde bzw. generell als Betroffener haben Sie jederzeit das Recht auf Auskunft Ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Widerruf der Nutzung, Widerspruch, Einschränkung der Bearbeitung sowie Sperrung oder Löschung unrichtiger bzw. unzulässig verarbeiteter Daten. Insoweit sich Änderung Ihrer persönlichen Daten ergeben, ersuchen wir um entsprechende Mitteilung.

Der Schutz der personenbezogenen Daten erfolgt durch entsprechende organisatorische und technische Vorkehrungen. Diese Vorkehrungen betreffen insbesondere den Schutz vor unerlaubtem rechtswidrigen oder auch zufälligen Zugriff, Verarbeitung, Verlust, Verwendung und Manipulation. Bitte beachten Sie, dass feratel keine Haftung für die Offenlegung von Informationen auf Grund nicht von feratel verursachter und verschuldeter Fehler bei der Datenübertragung und/oder unautorisiertem Zugriff durch Dritte übernimmt (z.H. Hackerangriff auf E-Mail-Account bzw. Telefon, Abfangen von Faxen). feratel wird Ihre Daten nicht länger aufbewahren, als bis zur Erfüllung der vertraglichen bzw. gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr allfälliger Haftungsansprüche erforderlich ist.

Missbräuchliche Verwendung

Der Kunde verpflichtet sich, Lieferungen und Leistungen der feratel nicht missbräuchlich zu verwenden und die geltenden Rechtsvorschriften (wie insbesondere Telekommunikationsgesetz, Strafgesetz, Urheberrechtsgesetz) einzuhalten. In jedem Fall ist der Kunde für Inhalte, die er oder ihm zurechenbare Dritte über Einrichtungen der feratel übermittelt oder auf dessen Einrichtung verarbeitet, selbst verantwortlich. Der Kunde verpflichtet sich, die feratel schad- und klaglos zu halten, wenn die feratel wegen eines rechtswidrigen oder missbräuchlichen Verhaltens des Kunden oder ihm zurechenbarer Dritter gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird.

Zustellung

Für die Wahrung von Fristen gilt das Datum der Zustellung. Gibt der Kunde Änderungen im Sinne des nachfolgenden Punktes nicht oder nicht rechtzeitig bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekanntgegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Schriftstücke der feratel, insbesondere Kündigungen oder Mahnungen, nicht zu, so gelten die Schriftstücke trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen der feratel gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene Zahlstelle gesandt wurden.

Änderung der Person des Kunden

Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder seiner Firma, Änderungen seiner Anschrift (Sitzverlegung), Änderungen seiner Zahlstelle und jede Änderung seiner Rechtsform, seiner Firmenbuchnummer, seiner UID-Nummer sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung, der zuständigen Rechnungsstelle der feratel anzuzeigen.

Abtretbarkeit von Ansprüchen

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten. Der feratel steht das jederzeitige und unbeschränkte Recht zu, alle sie aus dem Titel dieses Vertrags betreffenden Rechte und Verpflichtungen gegenüber dem Kunden an Dritte gegen Entgelt bzw. entgeltlos zu überbinden. Die feratel wird dem Kunden schriftlich eine Vertragsübergabe mitteilen. Dem Kunden erwächst kein Kündigungsrecht, sofern das übernehmende Unternehmen in alle Rechte und Pflichten des Vertrags eintritt. Die feratel ist ermächtigt, Subunternehmen mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten zu betrauen.

Schriftlichkeit

Änderungen und/oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, das gilt insbesondere auch für diesen Schriftformvorbehalt. Mündliche Vereinbarungen lösen keine Rechtsfolgen aus.

Änderungen, Ergänzungen und die Kündigung von Verträgen oder einzelnen Vertragsbestandteilen werden ausdrücklich als solche bezeichnet und erfolgen bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit schriftlich in Papierform. Ansonsten ist zwischen den Vertragsparteien die Schriftform auch gegeben, wenn die Vertragspartner mit anderen elektronischen Medien (E-Mail) kommunizieren.

Rechtswahl/Erfüllungsort/Gerichtsstand/Allgemeines

Auf das Vertragsverhältnis wird ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss sämtlicher Kollisionsnormen, angewendet - mit Ausnahme der zwingenden Bestimmungen des gewöhnlichen Aufenthaltes des Verbrauchers. Das UN-Kaufrecht sowie die Anwendung des EVÜ werden ausdrücklich ausgeschlossen sowie sämtliche Bestimmungen des österreichischen materiellen Rechtes, die sich darauf beziehen. Ö-Normen bzw. sonstige Normen gelten nur, soweit sie ausdrücklich vereinbart wurden. Die Vertragsparteien vereinbaren, auf eine Anfechtung wegen Irrtums zu verzichten. Erfüllungsort ist der Sitz der feratel, Innsbruck. Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus sämtlichen Rechtsverhältnissen mit dem Kunden, also auch über das Zustandekommen dieses Vertrages, ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck. Allfällige Kosten, Gebühren und Abgaben aus dieser Vereinbarung werden vom Kunden getragen. Die Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages/AGB beeinträchtigen die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der sonstigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind in einem solchen Fall verpflichtet, sich zu bemühen die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Dieselbe Regelung gilt für allfällige Lücken in dieser Vereinbarung. Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrages (AGBs) einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit mit Unterschrift.“